



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg erteilte der Firma terrantes bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart, die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung und den Probetrieb einer neuen Maschineneinheit 2 (ME 2) durch den Austausch der bestehenden ME 2 in der Gasverdichterstation Scharenstetten am Standort 89160 Dornstadt-Scharenstetten, Vor dem Hochwang 1, Flurstück 435, der Gemarkung Dornstadt, nach den §§ 4, 6, 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

2. BVT-Merkblatt

Nachstehend wir das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:

„Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen“ (Stand: Juli 2006)

Auf Antrag der Firma terrantes bw GmbH wurde entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen waren.

Freiburg, den 27.02.2020

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Mit Rückschein

terrane**t**s bw GmbH
Frau Geschäftsführerin
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

Freiburg i. Br. 25.02.2020
Name
Durchwahl 0761 208 - 3319
Aktenzeichen 97-4562-151.95/26/16
(Bitte bei Antwort angeben)

 terrane**t**s bw GmbH, Gasverdichterstation Scharenstetten
Leistungssteigerung der Gasverdichterstation - Austausch der Maschineneinheit 2
Teilgenehmigung auf Errichtung und Probetrieb

Anlagen

Antrag mit Antragsunterlagen, Gebührenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herrn,
sehr geehrte Frau Flinspach,

das Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion, erteilt der terrane**t**s bw GmbH, Stuttgart, die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 in Verbindung mit den §§ 16 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Probetrieb einer neuen Maschineneinheit 2 (ME 2) durch den Austausch der bestehenden ME 2 in der Gasverdichterstation Scharenstetten am Standort 89160 Dornstadt-Scharenstetten, Vor dem Hochwang 1, Flurstück 435, der Gemarkung Dornstadt, nach Maßgabe der aufgeführten Beschreibung, den aufgeführten Unterlagen und den genannten Nebenbestimmungen und Hinweise.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **XX XXX** EUR erhoben.

Beschreibung

Technische Einrichtungen

Die bestehende Gasverdichterstation Scharenstetten der terranets bw GmbH umfasst vier Maschineneinheiten (ME), jeweils bestehend aus einer Gasturbinenanlage zum Antrieb eines Gasverdichters als Arbeitsmaschine (ME 1 - ME 4), und die damit verbundener Nebenanlagen sowie den baulichen Einrichtungen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Gasverdichterstation Scharenstetten werden nach dem genehmigten Austausch der ME 2 in 2022 maximal nur drei ME gleichzeitig betrieben.

Daraus ergibt sich eine maximale Feuerungswärmeleistung der drei gleichzeitig betriebenen Gasturbinenanlagen unter Berücksichtigung der Anlagen mit den jeweils größten Leistungen (ME1, 2 und 4) von insgesamt ca. $Q_{F \text{ gesamt}} \approx 61 \text{ MW}_{th}$.

Vorhaben

Bei dem zu genehmigenden Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um den Ersatz der vorhandenen ME 2_(alt) mit ca. $Q_{F \text{ ME } 2 \text{ alt}} \approx 13,9 \text{ MW}_{th}$ durch eine neue ME 2_(neu) mit ca. $Q_{F \text{ ME } 2 \text{ neu}} \approx 21,4 \text{ MW}_{th}$ und damit verbundenen Nebenanlagen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Gasverdichterstation Scharenstetten wird durch technische Maßnahmen (Verriegelung) gewährleistet, dass in Zukunft maximal nur drei ME gleichzeitig betrieben werden können. Für die Ermittlung der Gesamtfeuerungsleistung werden die ME mit den größten Feuerungswärmeleistungen herangezogen. Damit ändert sich die maximal mögliche Feuerungswärmeleistung der Gasverdichterstation Scharenstetten wie folgt:

Feuerungswärmeleistung neu 3 ME verriegelt max.			
ME 1_(neu)	ME 2_(neu)	ME 4	Gesamt
$Q_{F \text{ ME } 1 \text{ neu}}$ [MW _{th}]	$Q_{F \text{ ME } 2 \text{ neu}}$ [MW _{th}]	$Q_{F \text{ ME } 4}$ [MW _{th}]	$Q_{F \text{ gesamt neu}}$ [MW _{th}]
21,4	21,4	18,0	60,8

Genehmigungsumfang

Diese Teilgenehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Probebetrieb zum Austausch der neuen ME 2 einschließlich der Baustelleneinrichtung.

Antragsunterlagen

Bestandteil dieser Genehmigung sind folgende mehrfach eingereichten Unterlagen:

- Antrag vom 11.11.2019 mit folgenden Anlagen

A Teil A - Antragstellung

- A.2 Inhaltsübersicht, 2 Blätter
- A.3 Antragsstellung, Formblatt 1, 6 Blätter

B Teil B - Antragsunterlagen

- B.1 Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort, 1 Deckblatt
- B.1.1 Inhaltsverzeichnis, 4 Blätter
- B.1.2 Topografische Karte 1:25000, 1 Blatt
- B.1.3 Bestandslageplan 1:500, 1 Blatt
- B.1.4 Angaben zu Schutzgebieten, 1 Blatt
- B.1.5 Angaben zu Entwässerungsplänen, 1 Blatt
- B.1.6 Angaben zu Bebauungsplänen, 1 Blatt
- B.2 Anlagen und Betriebsbeschreibung, Schematische Darstellung, 1 Deckblatt
- B.2.1 Verfahrensbeschreibung ME 2, 17 Blätter
- B.2.2 Technische Betriebseinheiten (BE), 1 Blatt
- B.2.3 Technische Beschreibung, Formblatt 2.1, 1 Blatt
- B.2.4 Produktionsverfahren/Einsatzstoffe, Formblatt 2.2, 1 Blatt
- B.2.5 Verfahrensfliessbild Sollzustand Austausch ME 2, 1 Blatt
- B.2.6 Angaben zum Lageplan, 1 Deckblatt
- B.2.7 Austausch Maschineneinheit ME 2, Übersichts-Rohrleitungsplanung, 1 Blatt
- B.2.8 Angaben zur Energieeffizienz, 1 Blatt
- B.3 Angaben zu Luftschadstoffen, 4 Seiten
- B.3.1 Emissionen/Betriebsvorgänge Formblatt 3.1, 1 Blatt
- B.3.2 Emissionen/Maßnahmen, Formblatt 3.2, 1 Blatt
- B.3.3 Emissionen/Quellen, Formblatt 3.3, 1 Blatt
- B.4 Angaben zu Lärm, 1 Seiten

- B.4.1 Lärm, Formblatt 4, 2 Blätter
- B.5 Angaben zu elektromagnetischen Feldern, 1 Blatt
- B.6 Angaben zum Abwasser, 1 Blatt
- B.6.1 Abwasser/Anfall, Formblatt 5.1, 1 Blatt
- B.6.2 Abwasser/Abwasserbehandlung, Formblatt 5.2, 1 Blatt
- B.6.3 Abwasser/Einleitung, Formblatt 5.3, 1 Blatt
- B.7 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 1 Blatt
- B.7.1 Übersicht/Wassergefährdende Stoffe, Formblatt 6.1, 1 Blatt
- B.7.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe, Formblatt 6.2, 3 Blätter
- B.8 Angaben zum Umgang mit Abfällen, 1 Blatt
- B.8.1 Abfall, Teil 1 bei Betrieb, Wartung und Instandhaltung, Formblatt 7, 1 Blatt
- B.8.1 Abfall, Teil 2 bei Demontage, Formblatt 7, 1 Blatt
- B.9 Angaben zum Arbeitsschutz, 1 Blatt
- B.9.1 Arbeitsschutz, Formblatt 8, 3 Blätter
- B.10 Maßnahmen bei der Betriebseinstellung, 2 Blätter
- B.11 Angaben zum Ausgangszustandsbericht, 2 Blätter
- B.11.1 Ausgangszustandsbericht (AZB), Formblatt 9, 3 Blätter
- B.12 Angaben zur Anlagensicherheit (Störfallrelevanz), 1 Blatt
- B.12.1 Anlagensicherheit Störfall-Verordnung, Formblatt 10.1, 1 Blatt
- B.12.2 Anlagensicherheit / Sicherheitsabstand, Formblatt 10.2, 1 Blatt
- B.13 Angaben zur Umweltverträglichkeit, 1 Blatt
- B.13.1 Umweltverträglichkeitsprüfung, Formblatt 11, 1 Blatt

C Teil D - Weitere Unterlagen

- C.1 Gutachten 180029-1 der LGA vom 08.11.2019, Vollzug des BImSchG, Luftreinhalteplan Austausch der ME1 und ME2, 39 Blätter
- C.2 Gutachten Nr. 420K8 G1 der GENEST vom 02.10.2019, Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Tausch der ME1 und ME2, 29 Blätter
- C.3 Brandschutzkonzept, 29 Blätter
- C.4 Standortbezogene Vorprüfung gemäß UVP, 20 Blätter
- C.5 Sicherheitsdatenblätter, 22 Blätter

Die Landesbergdirektion behält einen Satz der Antragsunterlagen als Beleg- und Vergleichsexemplar.

Nebenbestimmungen

Die Teilgenehmigung für die Errichtung und den Probebetrieb ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Immissionsschutz
 - 1.1. Durch geeignete technische Maßnahmen (Sicherheitsgerichtete Verriegelung) ist sicherzustellen, dass maximal drei Gasturbinen gleichzeitig betrieben werden können.
 - 1.2. Im Probebetrieb der neuen ME 2 ist die tatsächliche Feuerungswärmeleistung dieser Gasturbinenanlage zu ermitteln.
 - 1.3. Bis zum Ende des Probebetriebes der neuen ME 2 sind die tatsächlichen Feuerungswärmeleistungen der Gasturbinenanlagen der ME 1 - 4 zu ermitteln.
 - 1.4. Dem Antrag auf Betriebsgenehmigung der neuen ME 2 sind aktualisierte Pläne, Beschreibungen und Leistungsdaten der Gasverdichterstation Scharenstetten als Bestandsunterlagen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion, beizufügen.
 - 1.5. Dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion, ist als zuständiger Arbeitsschutzbehörde vor Baubeginn der Bauzeitenplan vorzulegen.
2. Technische Sicherheit nach GasHDrLtgV
 - 2.1. Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) schriftlich anzuzeigenden und zu beschreibenden erforderlichen Unterlagen über die Beurteilung der Sicherheit der Anlage und die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 GasHDrLtgV beizufügende gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Beschaffenheit der Gashochdruckleitung den Anforderungen der §§ 2 und 3 GasHDrLtgV entsprechen, sind dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion, acht Wochen vor Aufnahme des Probebetriebes vorzulegen.

Sofern die dafür notwendigen Arbeiten in mehreren Abschnitten und damit getrennten Anzeigen nach § 5 GasHDrLtgV erfolgen, sind jeweils eindeutig gekennzeichnete sowie ersichtliche und einheitliche Prüfgrenzen festzulegen.

- 2.2. Die Unterlagen nach Nebenbestimmung Nr. 2.1 sind entsprechend dem vom Bund-Länder-Ausschuss Gas vom 04.12.2012 beschlossenen „Anlagen zum Vollzug der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV)“ zu erstellen, die u.a. im DVGW-Rundschreiben G 01/14 veröffentlicht wurden.
- 2.3. Die Aufnahme des Probetriebes der neuen Maschineneinheit 2 ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion, schriftlich, ggf. auch per E-Mail, mitzuteilen.
- 2.4. Die Vorabbescheinigung nach § 6 Abs. 1 Nr. GasHDrLtgV ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion, mit der Mitteilung nach Nebenbestimmung Nr. 2.3 zu übersenden.
- 2.5. Die Schlussbescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 GasHDrLtgV ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion, bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Probetriebes zu übersenden.

Hinweise

1. Arbeitsschutz, Ex-Schutz, Gefahrstoffe, Produktsicherheit
 - 1.1. Auf die einschlägigen Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, der PSA-Benutzungsverordnung, der Lasthandhabungsverordnung, der Bildschirmarbeitsplatzverordnung, der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung einschließlich der zugehörigen Technischen Regeln zur Betriebssicherheit, der Baustellenverordnung und der zugehörigen Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, der Gefahrstoffverordnung, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes und des Produktsicherheitsgesetzes inklusive der einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Maschinenverordnung, wird hingewiesen.

- 1.2. Entsprechend § 3 (3) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) soll die Gefährdungsbeurteilung bereits vor Auswahl und Beschaffung von Arbeitsmitteln begonnen werden.
- 1.3. Entsprechend § 3 (1) Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind auch Gefährdungsbeurteilungen bzgl. der Arbeitsbedingungen vorzunehmen, hier sind u.a. auch physische und psychische Belastungen zu berücksichtigen. Laut Antragsbeschreibung (C.4 Punkt 4.4.7.2) können beim Betrieb der Anlage Lufttemperaturen bis zu 50 °C auftreten. Der Betreiber hat vor der Inbetriebnahme der Anlage entsprechende Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und entsprechende Maßnahmen entsprechend den Anforderungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten festzulegen.
- 1.4. Das überarbeitete Explosionsschutzdokument ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion, vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 1.5. Vor dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme der neuen ME 2 muss das EG-Konformitätsverfahren entsprechend der Maschinenverordnung abgeschlossen sein und die EG-Konformitätserklärung vorliegen.
- 1.6. Die Beschäftigten sind insbesondere vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle zu unterweisen.
- 1.7. Die Baustellenvorankündigung ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln.
2. Technische Sicherheit nach EnWG und GasHDrLtGv
 - 2.1. Auf die einschlägigen Anforderungen des EnWG und der GasHDrLtGv wird verwiesen.
 - 2.2. Gashochdruckleitungen/Anlagen müssen nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden (vgl. § 2 GasHDrLtGv). Für die Errichtung und zum Betrieb von Verdichteranlagen ist u.a. die Technische Regel Arbeitsblatt G 497 des DVGW anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Regel derzeit vom DVGW überarbeitet wird und dazu bereits eine Entwurfsfassung vorliegt.

Um den Betrieb der Anlage gem. der Anforderung an den Stand der Technik sicherzustellen ist die jeweils aktuelle Fassung des Arbeitsblattes G 497 zu beachten, es wird deshalb empfohlen die derzeitige Entwurfsfassung des Arbeitsblattes G 497 bei der Projektumsetzung mit zu berücksichtigen.

3. Arbeitszeitgesetz

Die Gasverdichterstation Scharenstetten ist ein Energieversorgungsbetrieb im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

4. Nicht eingeschlossene Genehmigungen

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Begründung

Die terranets bw GmbH beantragt mit Datum vom 11.11.2019 im Rahmen einer Leistungssteigerung der Gasverdichterstation Scharenstetten am Standort Dornstadt-Scharenstetten eine Teilgenehmigung auf Errichtung der neuen ME 2 mit allen Nebenanlagen, der Baustelleneinrichtung und des Probetriebes nach § 8 in Verbindung mit §§ 4, 16 und 19 BImSchG.

Gleichzeitig beantragt sie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 (2) BImSchG abzusehen und das Vorhaben im vereinfachten Verfahren durchzuführen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter wie erläutert nicht zu besorgen sind.

Dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion, lagen der Antrag und die Unterlagen vollständig mit Datum vom 14.11.2019 vor.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt entsprechend § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und

wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Regierungspräsidiums Freiburg, Landesbergdirektion, ist zuständig nach § 10 Immissionsschutz- Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) als Immissionsschutzbehörde für den Vollzug des BImSchG und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen u.a. für Betriebsgelände mit Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und mit 16 bar Druck oder mehr betrieben werden, nach § 3 Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (EnWGZuVO) als Energieaufsichtsbehörde für die Überwachung der technischen Sicherheit von Energieanlagen nach § 49 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, nach § 1 Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (ArbSchGZuVO) als Arbeitsschutzbehörde für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Produktsicherheits- Zuständigkeitsverordnung (ProdSZuVO) für den Vollzug der Abschnitte 2 bis 8 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um den Ersatz der vorhandenen Maschineneinheit 2 (ME 2), bestehend aus einer Gasturbinenanlagen zum Antrieb eines Gasverdichters, mit ca. 14 MW_{th} Feuerungswärmeleistung durch eine neue Maschineneinheit (ME 2(neu)) mit ca. 21,4 MW_{th} Feuerungswärmeleistung und damit verbundener Nebenanlagen.

Das Errichten der neuen ME 2 erstreckt sich über einen Zeitraum von über zwei Jahren nachdem die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird. Die für eine Genehmigung des Betriebes der Gasturbine nach dem BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und zur Freisetzung der von ihr freigesetzten Treibhausgasen (TEHG) erforderlichen tatsächlichen Leistungs- und Emissionswerte sind zum Antragszeitpunkt noch nicht bekannt und können erst nach einem Probetrieb im eingebauten Zustand Vorort ermittelt werden.

Die vorliegenden Immissions- und Lärmprognosen ergeben, wie nachfolgend erläutert, eine positive vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens, dass den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegen-

stehen. Daher ist die Aufteilung in eine Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage und eine Teilgenehmigung zum Betrieb der Anlage gerechtfertigt.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Gasverdichterstation Scharenstetten sollen in Zukunft maximal nur drei ME gleichzeitig betrieben werden.

Durch die neue ME 2 ändert sich damit die Feuerungswärmeleistung der Gasverdichterstation Scharenstetten im bestimmungsgemäßen Betrieb auf ca. $Q_{F \text{ gesamt}} \approx 61 \text{ MW}_{\text{th}}$ bei einem möglichen, gleichzeitigen Einsatz der ME 1_(neu), ME 2_(neu), und ME 4 mit den jeweils größten Leistungen.

In der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) werden die Anforderungen an das Genehmigungsverfahren näher bestimmt. Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern diese nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich ist, ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Für das Vorhaben war nach den §§ 7 und 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie der Nrn. 1.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Aufgrund der Angaben gem. § 7 Abs. 4 i.V.m. Anlage 2 Nr. 4 UVPG konnte der Vorhabenträger schlüssig darlegen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden.

Aufgrund der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers und der eigenen Informationen, insbesondere zu den Merkmalen und zum Standort des Vorhabens und zu Art und Merkmalen der möglichen Auswirkungen stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Maßgeblich für diese Einschätzung ist, dass sich durch den Austausch der ME 2 die örtlichen Gegebenheiten nicht geändert haben und die Risiken für die menschliche Gesundheit durch die Emissionen der neuen ME 2 geringer werden, insbesondere durch die verbesserten spezifischen und auch die absoluten Werte der Stickstoffdeposition.

Aufgrund der nachgewiesenen geringen Risiken für die menschliche Gesundheit durch die Emissionen der neuen ME 2 und der dadurch geringen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter konnte dem Antrag der terranets bw GmbH von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 (2) BImSchG abzusehen stattgegeben und das Vorhaben im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Durch das Vorhaben sind neben den Aufgabenbereiche des Regierungspräsidiums Freiburg die des Regierungspräsidiums Tübingen, des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis und der Gemeinde Dornstadt berührt, deren Stellungnahmen entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG mit Schreiben vom 03.12.2019 eingeholt wurden.

Die beteiligten Behörden und die Gemeinde haben keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb vorgebracht. Die in ihren Stellungnahmen empfohlenen Maßnahmen wurden soweit relevant übernommen und verbindlich gemacht.

Zur Beurteilung möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hat die LGA Immissionschutz- und Arbeitsschutz GmbH die möglichen luftverunreinigenden Immissionen ermittelt und die Höhe des Schornsteines in ihrem Gutachten Nr. 180029-1 vom 08.11.2019 beurteilt und erhebt aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken. Weiter Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden.

Weiterhin wurden mögliche schädliche Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH in ihrem Gutachten Nr. 420K8 G1 vom 02.10.2019 beurteilt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem vorgelegten Schalltechnischen Konzept sichergestellt wird, dass bei der maximal möglichen schalltechnischen Gesamtbelastung die Immissionswerte im kritischen Nachtzeitraum eingehalten werden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen und der eingereichten Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der Gemeinde ergab, dass die in § 6 BImSchG festgelegten Voraussetzungen für die Änderungsgenehmigung erfüllt sind bzw. durch die aufgeführten Nebenbestimmungen entsprechend § 12 BImSchG sichergestellt werden können. Die Errichtung der beantragten Anlage ist entsprechend zu genehmigen.

Rechtsgrundlagen

Die Teilgenehmigung ergeht nach § 8 in Verbindung mit §§ 4, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der gültigen Fassung.

Die Baugenehmigung ergeht nach § 49 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 BImSchG.

Die Errichtung der Betrieb der Gashochdruckleitungen und aller dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Verdichter-, Entspannungs-, Regel- und Messanlagen ergeht nach den §§ 5 und 6 GasHDrLtgV in Verbindung mit § 13 BImSchG.

Gebührenfestsetzung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 4, 5 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i.V. mit Nr. 8.5.1 und 8.8.2 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 3. März 2017 (GBl. S. 181) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebührenbemessung orientiert sich nach § 7 LGebG an den mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungskosten. Berücksichtigt ist dabei auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Entscheidung für den Gebührenschuldner.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen